

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
16.10.2019**8.41.00 Nr. 1**

Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Satzung der Studierendenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 12.07.2010***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.07.2018**Diese Satzung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 26.07.2018 tritt am 17.10.2019 in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Stupa	Präsident	Verkündung
Satzung	12.07.2010	17.08.2010	17.09.2010
1. Änderung	11.08.2015	18.09.2015	19.09.2015
2. Änderung	26.07.2018	15.08.2019	16.10.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	3
§ 4 Organe der Studierendenschaft	4
§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft.....	4
II. Studierendenparlament	4
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit	5
§ 8 § 8 Präsidium.....	5
§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	5
§ 10 Beschlussfassung.....	6
§ 11 Ausschüsse des Studierendenparlaments.....	6

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken	7
§ 13 Auflösung und Neuwahl	7
§ 14 Geschäftsordnung	7
III. Wahlen	7
§ 15 Wahlen	7
§ 16 Wahlausschuss	8
IV. Allgemeiner Studierendenausschuss.....	8
§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	8
§ 18 Zusammensetzung und Wahl	8
§ 19 Autonome Referate	8
§ 20 Vollversammlungen der autonomen Referate.....	9
§ 21 Beschlussfassung.....	9
§ 22 Amtszeit.....	9
V. Ältestenrat	9
§ 23 Aufgaben	9
§ 24 Wahlen und Zusammensetzung	10
§ 25 Sitzung.....	10
§ 26 Beschlüsse	10
VI. Fachschaften	10
§ 27 Fachschaften	10
§ 27a Geschäftsführung von Fachschaften.....	11
§ 27b Auflösung von Fachschaften.....	11
§ 28 Organ und Beschlussfassung	11
§ 29 Wahlen	12
§ 30 Vollversammlung der Fachschaften	12
VI. Fachschaftenkonferenz	12
§ 31 Aufgaben	12
§ 32 Zusammensetzung und Sitzungen	12
§ 33 Geschäftsordnung	12
§ 34 Ergänzende Vorschriften.....	12
VIII. Finanzwesen.....	12
§ 35 Beiträge	12
§ 36 Haushalt	13
§ 37 Finanzordnung	13
IX. Rechnungsprüfungsausschuss.....	13
§ 38 Aufgaben	13
X. Urabstimmung und Vollversammlung.....	13

Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen	16.10.2019	8.41.00 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 39 Urabstimmung	13
§ 40 Vollversammlung der Studierendenschaft.....	14
XI. Schlussbestimmungen.....	14
§ 41 Satzungsänderung	14
§ 42 Übergangsbestimmungen	14

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes hat das Studierendenparlament folgende Satzung für die Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende oder Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) JedeR Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ausführungsordnung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) JedeR Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, soweit die Wahlordnung nichts Anderes bestimmt.
- (3) JedeR Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
²Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen mit.

(2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
- c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
- e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
- f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
- g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

- (3) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Universität frei von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus hin.
- (4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine diskriminierungsfreie Universität ein.
- (5) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Schärfung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins hinsichtlich des gem. Art. 20a GG festgelegten Staatsziels des Umweltschutzes hin.
- (6) Die Studierendenschaft strebt die Verwirklichung der Barrierefreiheit an der Justus-Liebig-Universität an.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
- a) das Studierendenparlament,
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss,
 - c) der Ältestenrat,
- (2) ¹Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss tagen grundsätzlich öffentlich.
²Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind MandatsträgerInnen der Studierendenschaft.
- (2) AmtsträgerInnen der Studierendenschaft sind
- a) die ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) die Mitglieder des Ältestenrates,
 - c) die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 - d) die Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz.
- (3) Studentische VertreterInnen sind insbesondere die Mitglieder
- a) der sonstigen Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 - b) der Gremien der Universität und der Fachbereiche,
 - c) des Verwaltungsrats des Studentenwerks.
- (4) Die studentischen VertreterInnen sollen dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und ihrer jeweiligen Fachschaft über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs/Gremiumsberichten, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.
- (5) Den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen kann nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

II. STUDIERENDENPARLAMENT

§ 6 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über
- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Studierendenschaft,

- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft,
- e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- f) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) Wahl und Abwahl des Wahlausschusses,
- h) Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,
- i) Vorschlag der studentischen VertreterInnen für den Verwaltungsrat des Studentenwerks,
- j) den Stellenplan, sowie Anzahl und Aufgabenbereiche der Referate des geschäftsführenden Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) ¹Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt sieben plus zwei je volle 2000 Wahlberechtigte. ²Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) ¹Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober im Jahr der Wahl und endet am 30. September des folgenden Jahres. ²Das Studierendenparlament bleibt über diesen Zeitraum hinaus geschäftsführend im Amt, sofern sich bis dahin kein neues Studierendenparlament konstituiert hat.

§ 8 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus drei Mitgliedern besteht, wovon mindestens ein Mitglied weiblich sein soll.

(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. ²Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abgewählt werden.

(3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

(4) Das Präsidium benennt die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks auf Vorschlag des Studierendenparlamentes.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das Präsidium beruft das Studierendenparlament zu mindestens drei Sitzungen während der Vorlesungszeit eines Semesters ein. ²Zusätzliche Sitzungen finden statt

- a) auf Beschluss des Präsidiums,
- b) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- c) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- d) auf Antrag des Ältestenrats.

(2) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind sieben Tage vor der Sitzung textlich einzuladen. ²Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die bereits vorliegenden Anträge beizufügen. ³Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlamentes sind spätestens sieben Tage bekannt zu geben. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

(3) Das Studierendenparlament kann aus wichtigem Grund mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

(4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.

(5) Einer Ankündigung in der Tagesordnung bedürfen

- a) Wahlen
- b) Erlass, Aufhebung und Änderungen der Satzung oder von Ordnungen oder des Haushaltsplans, sowie eines Nachtrags hierzu
- c) Anträge zur Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss oder des Präsidiums
- d) Anträge zur Auflösung des Parlaments

§ 10 Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt. ²Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) ¹Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. ²Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) Als ständige Ausschüsse bestellt das Studierendenparlament den Wahlausschuss und den Prüfungsausschuss sowie den Ältestenrat.

(2) ¹Zur Unterstützung des Studierendenparlaments kann dieses weitere Ausschüsse einsetzen. ²Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

(3) ¹Die Amtszeit der Ausschüsse beginnt mit ihrer Konstituierung, die möglichst unmittelbar nach ihrer Konstituierungsfähigkeit schnellstmöglich erfolgen soll. ²Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments. ³Findet in der Zeit danach keine Neuwahl / Benennung statt, bleiben die Ausschüsse geschäftsführend im Amt.

(4) ¹Jeder Ausschuss muss eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern haben. ²Jede Liste hat die Möglichkeit, eine Person in jeden Ausschuss zu benennen. ³Diese Benennung erfolgt schriftlich dem/der Präsidenten/Präsidentin des Studierendenparlaments gegenüber, der/die diese dem Studierendenparlament mitteilt. ⁴Ungeachtet dessen erlangt diese schon zum Zeitpunkt der Benennung Wirksamkeit. ⁵Darüber hinaus kann das Studierendenparlament weitere Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen.

(5) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde.

(6) ¹Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin des Studierendenparlaments oder einer/einem seiner Stellvertreter*innen geleitet. ²Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. ³Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. ⁴Die Ausschüsse können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dem Studierendenparlament zur Bestätigung vorzulegen ist, andernfalls gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

(7) Ein Mitglied eines Ausschusses scheidet vorzeitig aus durch

- a) Exmatrikulation
- b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist
- c) Tod

(8) ¹Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vorzeitig aus, so rückt der*die Nachplatzierte auf der jeweiligen Wahlliste nach. ²Scheidet ein von einer Liste benanntes Mitglied eines Ausschusses aus, kann diese ein neues benennen.

(9) ¹Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit, Ausschussmitglieder abzuwählen. ²Die Abwahl bedarf der Ankündigung auf der Tagesordnung und erfolgt grundsätzlich bei allen Ausschüssen mit einer zwei-Drittel-Mehrheit, mindestens jedoch mit der satzungsgemäßen Mehrheit.

(10) Ungeachtet der Möglichkeit der Abwahl kann eine Liste die Benennung eines Ausschussmitglieds widerrufen und ein neues Mitglied benennen.

(11) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für alle Ausschüsse des Studierendenparlaments, sofern dem keine anderen Regelungen dieser Satzung entgegenstehen.

(12) Die Regelungen zum Allgemeinen Studierendenausschuss bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch

- a) Exmatrikulation,
- b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Tod.

(2) ¹Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat des nächstfolgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. ²Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

(3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, so kann er oder sie sich vertreten lassen. ²In diesem Fall hat er oder sie oder ein Mitglied seiner oder ihrer Liste dies dem Präsidium vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuteilen. ³Ist an seiner oder ihrer Stelle eine VertreterIn anwesend, so ist die Stellvertretung dem Präsidium bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuteilen. ⁴Die Personen und die Reihenfolge der StellvertreterInnen ergibt sich aus der Reihenfolge der NachrückerInnen für die jeweilige Liste. ⁵Im Verhinderungsfall wird das fehlende Mitglied von dem jeweils ersten Nachrücker bzw. der ersten Nachrückerin vertreten, jedes weitere fehlende Mitglied durch den folgenden bzw. die folgende NachrückerIn. ⁶Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an einer Sitzung verhindert, so werden sie jeweils durch die oder den nächsteN NachrückerIn vertreten. ⁷Ist die Liste der StellvertreterInnen erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

§ 13 Auflösung und Neuwahl

(1) ¹Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. ²In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ³Das bisherige Parlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Parlaments geschäftsführend im Amt.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) ¹Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse.

III. WAHLEN

§ 15 Wahlen

(1) ¹Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. ²Sie regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie das Verfahren des Wahlausschusses der Studierenden.

(2) ¹Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahlen finden grundsätzlich elektronisch statt. ³Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann die Wahl auch als Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden. ⁴Die Wahlordnung regelt die hierfür nötigen Mehrheiten und die sonstigen Bestimmungen. ⁵Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare- Niemeyer-Zählverfahren. ⁶Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zur universitären Selbstverwaltung stattfinden.

§ 16 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

(2) Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht KandidatIn bei der durch diesen Wahlausschuss verantworteten Wahl zum Studierendenparlament sein.

IV. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. ²Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. ³Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich.

(3) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, dass nur bestimmte Mitglieder hierzu berechtigt sind. ³Erklärungen, welche die Studierendenschaft verpflichten, bedürfen der Schriftform.

(4) Die ReferentInnen sind verpflichtet, am Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. ²Die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgaben im Allgemeinen Studierendenausschuss werden vom Studierendenparlament festgelegt.

(2) Für die Wahl und die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann für besondere Aufgaben für eine Dauer von bis zu sechs Monaten Referent*innen ohne Stimmrecht wählen, im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament auch für unbegrenzte Zeit.

§ 19 Autonome Referate

(1) ¹Im Allgemeinen Studierendenausschuss existieren autonome Referate, die die Interessen spezieller Studierendengruppen vertreten. ²Diese Referate vertreten folgende Gruppen:

- a) Ausländische Studierende,
- b) Frauen, sowie Lesbische und bisexuelle Studentinnen,
- c) Schwule und bisexuelle Studenten,
- d) Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung,

- e) Studierende mit Kind.

§ 20 Vollversammlungen der autonomen Referate

(1) ¹Die autonomen Referate führen jeweils zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Vollversammlung ihrer Studierendengruppen durch. ²Weitere Vollversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

(2) ¹Die Vollversammlungen geben sich und bei Bedarf auch ihrem Referat eine Geschäftsordnung, die mit der Möglichkeit des Einbringens und Beschließens von Änderungen abschließend vom Studierendenparlament zu beschließen ist. ²Für die Einladungen findet § 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung. ³Teil dieser Geschäftsordnung kann auch die Festlegung des präzisen Referatsnamens sein, der jedoch klar den Kategorien aus § 20 Abs. 2 zugeordnet werden können muss.

(3) Diese Vollversammlungen legen die Anzahl der jeweiligen ReferentInnen fest, wählen diese mit einfacher Mehrheit und schlagen sie dem Studierendenparlament zur Wahl vor.

(4) Die ReferentInnen sind neben den Verpflichtungen aus § 17 auch an Beschlüsse der jeweiligen Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 21 Beschlussfassung

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden ReferentInnen. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

(2) Die autonomen Referate sind mit je einer Stimme im AStA vertreten. ²Die Aufteilung des Stimmrechts unter ihren Referent*innen regeln die autonomen Referate in ihrer Geschäftsordnung, wobei es nicht möglich ist, in einer Sitzung anteilige Stimmen abzugeben. ³Wird keine Regelung für den Fall eines unterschiedlichen Stimmverhaltens von mehreren Referent*innen des gleichen autonomen Referats getroffen, werden die Stimmen als nicht-Teilnahme gezählt.

§ 22 Amtszeit

(1) ⁴Die Amtszeit der ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlaments. ⁵Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch

- a) Exmatrikulation,
- b) Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl,
- d) Tod.

V. ÄLTESTENRAT

§ 23 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag

- a) über die Auslegung von Satzungen und Ordnungen,
- b) über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften,

- c) über die Zulässigkeit von Urabstimmungen,
- d) über die Rechtmäßigkeit von Wahlen,
- e) über die Rechtmäßigkeit von Urabstimmungen,

(3) Entsprechende Anträge auf Überprüfung oder Anfechtung können von jedem Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses oder des Ergebnisses beim Ältestenrat gestellt werden.

(4) Abweichend von der Frist in Abs. 3 kann die Wahlordnung eine kürzere Frist für den Widerspruch gegen eine Nichtzulassung einer Liste zu den Wahlen zur Selbstverwaltung der Studierenden vorsehen.

§ 24 Wahlen und Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus Studierenden zusammen, die kein anderes Amt oder Mandat oder Vertretung nach § 5 Abs. 1-3 innerhalb der Verfassten Studierendenschaft bekleiden dürfen.

(2) Der Ältestenrat nimmt vor der Abwahl eines Mitglieds Stellung zu den Gründen.

§ 25 Sitzung

(1) Der Ältestenrat muss binnen sieben Tagen nach Eingang eines Antrags auf Überprüfung eines Sachverhalts einberufen werden.

(2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 26 Beschlüsse

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahlhandlung fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl. ²Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.

(3) Der Ältestenrat kann den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Unzulässige oder verspätete Anträge werden vom Ältestenrat ohne Beratung verworfen.

(5) Beschlüsse des Ältestenrates sind wie Parlamentsbeschlüsse bekannt zu geben und werden den Betroffenen mitgeteilt.

VI. FACHSCHAFTEN

§ 27 Fachschaften

(1) ¹Die Studierenden eines Fachbereichs bilden in der Regel eine Fachschaft. Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge L1, L2, L3 und L5 sowie die des BA/MA-Studiengangs "Berufliche und betriebliche Bildung" bilden die gemeinsame Fachschaft Lehramt. ²In den Fällen des § 30 Abs. 3 S. 2 gehören die jeweiligen Studierenden abweichend von S. 2 der entsprechenden Fachschaft an.

(2) ¹Gibt es die Möglichkeit, in einem Fachbereich mehrere Fächer zu studieren, so können sich, gemäß der Interessenlage der Studierenden dieses Fachs, zu jedem Fach einzelne Fachschaften bilden. ²Das Studierendenparlament kann auf Antrag von mind. 10 von Hundert der Studierenden des Fachs die Gründung der Fachschaft beschließen. ³Die Fachschaftenkonferenz nimmt zu dem Antrag Stellung.

(3) Die Fachschaftsräte der neu gebildeten Fachschaften sind bei der nächsten möglichen Wahl zu wählen.

(4) ¹Die Fachschaften nehmen, unbeschadet der haushaltsrechtlichen Verantwortung der Studierendenschaft selbständig die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden in ihrem Bereich wahr. ²Sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei. ³Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft selbst.

(5) Für die Zusammenführung von Fachschaften eines Fachbereichs gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 27a Geschäftsführung von Fachschaften

(7) Tritt für eine Fachschaft keine Liste zur Wahl an, so bleibt der Fachschaftsrat der vorherigen Legislatur geschäftsführend im Amt.

(8) ¹Das Studierendenparlament kann den geschäftsführenden Fachschaftsrat mit zwei-Drittel-Mehrheit abberufen und eine kommissarische Leitung der Fachschaft bestimmen. ²Diese hat die Aufgabe bis zur nächsten Hochschulwahl die Selbstständigkeit der Fachschaft wiederherzustellen und die Aufgaben der Fachschaft gemäß §28 wahrzunehmen. ³Eine Besetzung der kommissarischen Leitung mit Studierenden der Fachschaft ist anzustreben, es kann jedoch auch der Allgemeine Studierendenausschuss dazu beauftragt werden. ⁴Die Vorsitzenden der FSK sind in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

(9) Tritt für eine Fachschaft zum zweiten Mal in Folge keine Liste zur Wahl an, hat das Studierendenparlament in seiner konstituierenden Sitzung gemäß Absatz 2 zwingend eine Geschäftsführung der Fachschaft einzusetzen.

§ 27b Auflösung von Fachschaften

(10) Tritt für eine Fachschaft, die durch das Verfahren § 28 II und III neu gegründet wurde, bei zwei aufeinanderfolgenden Hochschulwahlen keine Liste an, so kann diese Fachschaft aufgelöst werden.

(11) ¹Hierzu teilt der Wahlausschuss dem Studierendenparlament mit, auf welche Fachschaften dies zutrifft. ²Das Studierendenparlament befindet mit satzungsgemäßer Mehrheit darüber, ob ein Verfahren zur Auflösung einer Fachschaft eröffnet werden soll. ³Wird das Verfahren eröffnet, ist im Anschluss die Fachschaftenkonferenz mit einer Stellungnahme zu beauftragen. ⁴Die Stellungnahme enthält eine Beschlussempfehlung. ⁵Lautet die Empfehlung die Fachschaft aufzulösen, ist der Stellungnahme weiterhin eine Empfehlung zur Neuordnung der in Folge nicht mehr vertretenen Studierenden zur einer anderen bestehenden Fachschaft des Fachbereichs beizufügen. ⁶Alle bestehenden Fachschaften des Fachbereichs haben davon unberührt das Recht, eine eigene Stellungnahme zum Sachverhalt gegenüber dem Studierendenparlament abzugeben.

(12) Über die endgültige Auflösung und Neuordnung der Studierenden entscheidet das Studierendenparlament in einem Beschluss mit einer zwei-Drittel-Mehrheit. ²Sofern die Fristen zur Wahl gewahrt bleiben, tritt die Auflösung zu der auf sie folgenden Hochschulwahl in Kraft. ³Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat per Mitteilung an das Studierendensekretariat Sorge zu tragen, dass alle Studierenden der aufgelösten Fachschaft automatisch im Wählerverzeichnis der neuen Fachschaft zugeordnet werden.

§ 28 Organ und Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er tagt grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Fachschaftsräte bestehen aus fünf Mitgliedern. ²Das Studierendenparlament kann auf Antrag des Fachschaftsrats eine Abweichung beschließen.

(3) Die Fachschaftsräte haben das Recht, sich Fachschaftsordnungen zur Regelung ihrer Arbeitsweise zu geben. ²Sie darf der Satzung der Studierendenschaft sowie dem geltenden Recht nicht widersprechen. ³Sie sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und sind zu veröffentlichen.

§ 29 Wahlen

(1) ¹Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. ²Dies gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt werden.

(2) ¹Für die Wahl des Fachschaftsrates gelten die Vorschriften für die Wahl des Studierendenparlaments entsprechend. ²Wird nur eine Wahlvorschlagsliste eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ³Dabei hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

(3) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einer Fachschaft ausgeübt werden. ²Auf Antrag beim Wahlamt können sich Studierende gem. § 28 Abs. 1 S. 2 in das Wahlregister eines ihrer Studienfächer umtragen lassen.

§ 30 Vollversammlung der Fachschaften

(1) Vollversammlungen der Fachschaften dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung. Sie finden auf Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden der Fachschaft oder auf Beschluss des Fachschaftsrats statt. ²Der Fachschaftsrat ist für die Einberufung und Durchführung verantwortlich.

VI. FACHSCHAFTENKONFERENZ

§ 31 Aufgaben

(1) Das gemeinsame Gremium der Fachschaften auf universitärer Ebene ist die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftenkonferenz dient der gegenseitigen Information und Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Fachschaftenkonferenz nimmt ausschließlich inneruniversitär zu fachschaftsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums und zu Fachschaften betreffenden Maßnahmen Stellung.

§ 32 Zusammensetzung und Sitzungen

(1) Die Fachschaften wählen und entsenden stimmberechtigte Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftenkonferenz wählt einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt, diese leitet und die Arbeit koordiniert.

§ 33 Geschäftsordnung

(1) Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise. ²Geschieht dies nicht, gilt die des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 34 Ergänzende Vorschriften

(1) Die auf die autonomen Referate anwendbaren Vorschriften gelten für die im Allgemeinen Studierendenausschuss vertretungsberechtigten Mitglieder der Fachschaftenkonferenz entsprechend.

VIII. FINANZWESEN

§ 35 Beiträge

(1) Das Studierendenparlament setzt auf Antrag die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. ²Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden

und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.

(3) Gem. § 76 Abs. 4 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz sind die Regelungen des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz abdingbar. ²Entgegen der Formulierung des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz werden die Beiträge an der JLU Gießen auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 von Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben.

§ 36 Haushalt

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vor. ²Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu tätigen Ausgaben enthalten.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.

(3) Der Haushalt und die Entlastung bedürfen der Genehmigung der Leitung der Universität.

§ 37 Finanzordnung

(1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung.

(2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans und zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft.

IX. RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

§ 38 Aufgaben

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht, erstattet dem Studierendenparlament schriftlich Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht und gibt eine Beschlussempfehlung zur Entlastung.

(2) Jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. ²Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. ³Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität unverzüglich zuzuleiten.

(3) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

(4) Näheres regelt die Finanzordnung.

X. URABSTIMMUNG UND VOLLVERSAMMLUNG

§ 39 Urabstimmung

(1) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit mit Ausnahme der Aufhebung von Beschlüssen sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. ²Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

(2) Eine Urabstimmung findet statt auf

- a) Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
- b) Antrag des Studierendenparlaments,
- c) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,

(3) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags.

(4) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden. Sie darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

(5) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn die Beteiligung mindestens der Beteiligung bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament entspricht und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

(6) Die Urabstimmung wird gemäß den geltenden Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt.

§ 40 Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Vollversammlungen dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments bzw. des Allgemeinen Studierendenausschusses Gegenstand der Debatte sein.

(3) Eine Vollversammlung findet statt auf

- a) Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
- b) Antrag des Studierendenparlaments,
- c) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist für die Einberufung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlaments.

(2) In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 42 Übergangsbestimmungen

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sowie andere studentische Vertreter und Mandatsträger bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt und nehmen die Aufgaben und Kompetenzen nach dieser Satzung wahr.

(2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, bleiben, soweit sie bereits vollzogen wurden, wirksam. ²Soweit sie nicht vollzogen wurden, sind sie mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern.